



# NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER  
AUSGABE 6 | 2018

## Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ende des Jahrhundertsssommers ist langsam aber sicher absehbar. Die Natur freut sich über kühleres Wetter und den einen oder anderen Regenschauer. Nicht abgekühlt und noch weniger absehbar ist dagegen die Rechtsprechung zum Thema Abzug endgültiger Verluste von EU-Betriebsstätten.

Der EuGH hat mit Urteil vom 12.06.2018 (C-650/16) in der Rechtsache A/S Bevola und Jens W. Trock ApS gegen das dänische Finanzministerium verkündet, dass ausländische Betriebsstättenverluste unter bestimmten Voraussetzungen Einzug in die inländische Steuerberechnung halten können. Frei nach dem Motto "Totgesagte leben länger" wurde die Timac Agro (C-388/14, EuGH v. 17.12.2015) Rechtsprechung konterkariert. Mit letzterem Urteil hat der EuGH die Anerkennung ausländischer Betriebsstättenverluste vorerst endgültig versagt, der BFH war dieser Rechtsprechung mit Urteil vom 22.02.2017, I R 2/15 grundsätzlich gefolgt.

Zum Sachverhalt: Die dänische Gesellschaft hat in Finnland eine Betriebsstätte gehabt, die defizitär geworden ist und im Jahre 2009 geschlossen wurde. Die ungenutzten aber wirtschaftlich belastenden Verluste aus Finnland wurden vom dänischen Fiskus nicht anerkannt.

Schließlich wurde die Rechtssache dem EuGH vorgelegt, da die Nicht-Anerkennung der Verluste eine Beschränkung der durch Artikel 49 AEUV gewährleisteten Niederlassungsfreiheit darstelle. Dies bejahte der EuGH und stellt zudem klar, dass nicht nur Verluste von ausländischen Tochtergesellschaften (Rs. Marks & Spencer, C-446/03, EuGH v. 13.05.2005) sondern auch solche von ausländischen Betriebsstätten bei Endgültigkeit steuerlich zu berücksichtigen seien. Endgültig bedeutet, dass sowohl alle Möglichkeiten des ausländischen Staates ausgeschöpft wurden, die Verluste zu nutzen, als auch keine Einnahme mehr über die ausländische Einheit erzielt werden. Der EuGH befindet sich diesbezüglich auf einem "Schlingerkurs", die Frage wann endgültige ausländische Verluste im Inland zu berücksichtigen sind, ist nunmehr weiterhin offen.

Mit Blick auf anhängige Verfahren sollten entsprechende Verluste erklärt und (ablehnende) Bescheide offengehalten werden. Wir beraten Sie gern.

**Freundliche Grüße**

René Teresiak

Der Autor

**René Teresiak**



Steuerberater,  
Geschäftsführer

Bereits nach Beendigung seiner Ausbildung zum Steuerfachangestellten im Juni 2009 hat Herr Teresiak seine Tätigkeit bei der Michels Simon Rottländer Groß GmbH (heute DORNBACH GmbH) in Köln begonnen und stellt somit ein erfolgreiches Eigengewächs des Kölner Standortes von DORNBACH dar. Im Jahr 2013 hat er einen berufsbegleitenden Studiengang des Steuerrechts mit der Erlangung des Grades Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen. Im Rahmen des postgraduierten Studiengangs Unternehmenssteuerrecht an der Universität Köln hat er 2015 den akademischen Grad des Magister Legum (LL.M.) erworben.

Nach Ablegung des Steuerberaterexamens wurde Herr Teresiak im März 2016 von der Steuerberaterkammer Köln zum Steuerberater bestellt. Zum 1. Januar 2018 wurde er in die Geschäftsführung der Gesellschaft in Köln aufgenommen.

**Seine Spezialisierung:**

Beratung mittelständischer Unternehmen und deren Gesellschafter / Unternehmens- und Vermögensnachfolge / Umsatzsteuer / Umstrukturierung von Unternehmen / Personengesellschaften / Internationales Steuerrecht

**Kontakt**

DORNBACH GmbH, Köln  
Fon +49(0)221 500 89 - 0  
Fax +49(0)221 500 89 - 50  
Mail [teresiak@dornbach-koeln.de](mailto:teresiak@dornbach-koeln.de)

## Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)

Herausgeber: **DORNBACH GMBH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [international@dornbach.de](mailto:international@dornbach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2018 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.